Zeichnung der Aggression verstärkt fort. Sie unterbreitete 1969 einen neuen Entwurf für eine Aggressionsdefinition. 1974 nahm die UNO-Vollversammlung schließlich einstimmig eine solche allgemeinverbindliche Begriffsbestimmung an (vgl. § 85 Anm. 1).

4. Während und nach Beendigung des zweiten Weltkriegs wurde die Bestrafung der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher zu einem wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen der friedliebenden Menschheit, insbesondere der Völker und Nationen, die unter den brutalen und blutigen Auswirkungen des Faschismus gelitten und viele Opfer zu beklagen hatten. Durch internationale Abkommen wurden die Voraussetzungen für die Verurteilung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen geschaffen und das bestehende Völkerrecht auf diesem Gebiet weiterentwik-

Vor allem ist hierbei die Moskauer Erklärung vom 30. 10.1943 über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greueltaten sowie das "Londoner Viermächte-Abkommen vom

8. 8.1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse" mit dem dazugehörigen Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom gleichen Tage (IMT-Statut) zu nennen. In Art. 6 enthält das IMT-Statut konkrete Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (vgl. Strafbestimmungen außerhalb des StGB der DDR, Textsammlung, Berlin 1973, S. 15). Die gleichen Tatbestände enthält auch Art. 5 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs für den Femen Osten vom 19.1.1946. Damit wurde erstmals eine völkerrechtlich verbindliche Definition und Klassifikation völkerrechtlichen gefährlichsten Verbrechen gegeben.

Die völkerrechtlichen Nonnen zur Be-

strafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben nach dem IMT-Statut eine Weiterentwicklung durch die am 9.12. 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig gebilligte Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genocid-Verbrechen) erfahren. Nach Art. 1 bestätigten die vertragschließenden Parteien, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, und verpflichteten sich, ihn zu verhüten und zu bestrafen (vgl. § 91 Anm. 2).

Die Grundsätze des IMT-Statuts und des Nürnberger Urteils sind durch Beschlüsse der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11.12. 1946 (Deklaration 95/1) und 21.11. 1947 (Deklaration 177/11) als allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsätze mit Wirkung auch für die Zukunft bestätigt worden. Auf der Grundlage dieser völkerrechtlichen Normen wurden nach 1945 Ge-

lichen Normen wurden nach 1945 Gesetze mit dem Ziel der Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erlassen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats waren wichtige rechtliche Grundlagen zur konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen.

Seit Gründung der DDR bestand ein wesentliches Anliegen darin, die völkerrechtlichen Verpflichtungen und Festlegungen zur Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen konsequent zu realisieren. Das kommt insbesondere in der Präambel und den Art. 6, 8 und 91 ihrer Verfassung zum Ausdruck. Die DDR hat die aufgeführten völkerrechtlichen Abkommen schon vor ihrer Aufnahme in die UNO nachdrücklich unterstützt. In der Zeit der Leugnung der Völkerrechtssubjektivität der DDR und der Blockierung ihrer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und Verträgen seitens reaktionärer imperialistischer Kräfte dokumentierte die DDR durch Erklärungen ihrer Regierung, durch Noten und durch Schreiben des